



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Firma

EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart

Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-94321
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2024-27

Datum: 11.12.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 Abs. 2 BlmSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Restholzaufbereitung (Altholzklassen A I und A II) mit Halle 17 und drei Silos, Errichtung Lagerplatz zur Lagerung von A I – A III Holz, Stoffliche Verwertung A I und A II Holz in der Spanplattenproduktion

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BlmSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BlmSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BlmSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BlmSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Restholzaufbereitung (Altholzklassen A I und A II) mit Halle 17 und drei Silos, Errichtung Lagerplatz zur Lagerung von A I – A III Holz, Stoffliche Verwertung A I und A II Holz – statt bisher nur Frischholz – in der Spanplattenproduktion

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung 09161 92-0
Telefax 09161 92-106
E-Mail poststelle@kreis-nea.de
Internet http://www.kreis-nea.de

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BlmSchV:

*Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag,
vgl. Ziff. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV*

*Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,
vgl. Ziff. 8.1.1.3, Anhang 1 der 4. BlmSchV*

*Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
vgl. Ziff. 8.11.2.4, Anhang 1 der 4. BlmSchV*

*Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,
vgl. Ziff. 8.12.2, Anhang 1 der 4. BlmSchV*

1.3 Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt:

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherstellung (Az.: C(2015) 8062).

1.3 Standort der Anlage/n

Flur-Nummern: 1098/4, 1120

Gemarkung: Markt Bibart

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.07.2024
- Allgemeine Angaben, Übersicht vom 19.06.2024
- Kostenaufstellung Investitionskosten vom 24.09.2024 (Eingang LRA 08.10.2024)
- Beschreibung Standort und Umgebung der Anlage vom 19.06.2024
- Übersichtsplan, Auszug aus topografischer Karte, M 1:25.000 vom 13.06.2024
- Übersichtsplan, Auszug aus topografischer Karte, M 1:5.000 vom 13.06.2024
- Übersichtsplan, Auszug aus aktuellem Luftbild, M 1:25.000 vom 13.06.2024
- Übersichtsplan, Auszug aus aktuellem Luftbild, M 1:5.000 vom 13.06.2024
- Auszug aus dem Bebauungsplan „Industriegebiet Fa. Rauch – Erweiterung“, M 1:1.000 in der Fassung vom 10.12.2012
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1:2.000 vom 12.04.2024
- Werkslageplan, M 1:1.000 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Schutzgebietskarte, M 1:25.000 vom 16.06.2024
- Anlagen und Betriebsbeschreibung vom 19.06.2024

- Prozessfließbild Anlage zur Restholzaufbereitung vom 13.06.2024
- Lageplan mit Darlegung Holzplatzflächen, M 1:500 vom 12.09.2024 (Eingang LRA 08.10.2024)
- Darlegungen zur Luftreinhaltung vom 19.06.2024
- Emissionsquellenübersicht, Fotodokumentation vom 08.05.2024
- Emissionsquellenplan, M 1:2.000 vom 29.07.2024 (E: 22.08.2024)
- Schornsteinhöhenberechnung vom 06.08.2024 (E: 22.08.2024) der Fa. GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH, Gutachten Nr. S240090_1-02
- Angaben zur Auftragsbearbeitung für Gutachten Nr. S240090_1-02 v. 06.08.2024
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe vom 09.08.2024 (E: 22.08.2024) der Fa. GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH, Gutachten Nr. L240090_1-02
- Angaben zur Auftragsbearbeitung für Gutachten Nr. L240090_1-02 v. 06.08.2024
- Erklärung, dass keine Beteiligung während der technologischen Planungsphase durch die Fa. GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH erfolgte, vom 15.08.2024
- Erläuterungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen und elektromagnetische Felder vom 19.06.2024
- Schallgutachten; Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung, Bericht-Nr. 24.14248—b01a, Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, vom 14.08.2024
- Angaben zur Anlagensicherheit vom 19.06.2024
- Explosionsschutzkonzept mit Gefährdungsbeurteilung der Fa. INBUREX Consulting mbH, Hamm, Bericht Nr. Ex/18898/24 vom 28.05.2024
- Angaben zu Abfällen (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer) vom 19.06.2024
- Darlegungen zur effizienten Energienutzung vom 19.06.2024
- Maßnahmen bei Betriebseinstellung vom 19.06.2024
- Zusammenfassung der Bauunterlagen vom 19.06.2024
- Antrag auf Baugenehmigung vom 30.04.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 30.04.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 30.04.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Statistik der Baugenehmigungen für das Bay. Landesamt für Statistik
- Kriterienkatalog Restholzaufbereitung vom 22.08.2024
- Kriterienkatalog Silos vom 22.08.2024
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Silo 158 (Höhe) vom 30.04.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes; Überschreitung GRZ vom 30.04.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften; Überschreitung Abstandsfäche Silo 167 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften; Überschreitung Abstandsfäche Silo 152 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes; Ziffer 6.3 Eingrünung Gebäude vom 17.10.2024
- Stellplatznachweis, Projekt Nr. 12894, vom 29.05.2024
- Grundbuchauszug, Markt Bibart, Band 34, Blatt 1270 vom 08.09.2023
- Bauvorlageberechtigung, Dipl.-Ing. Achamer, Ausweis Nr. 19671
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, zu bebauende Flurstücke, benachbarte Flurstücke, vom 12.04.2024
- Flurkarte 1:3.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte, M 1:1.000 vom 12.04.2024
- Planunterlage, Berechnungen BRI/BGF, M 1:200 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage, Nutzungsflächen nach DIN 277, M 1:200 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Lageplan, Plan Nr. 001, M 1:1.000 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage Außenanlagen, Plan Nr. 010, M 1:200 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)

- Planunterlage Grundriss Erdgeschoss, Plan Nr. 020, M 1:100 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage Grundriss Erdgeschoss Teil 2, Plan Nr. 021, M 1:100 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage Grundriss Obergeschoss, Plan Nr. 030, M 1:100 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage Dachdraufsicht, Plan Nr. 060, M 1:100 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage Schnitt 1-1, 2-2, 3-3, 4-4, Plan Nr. 200, M 1:100 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage Schnitt A-A, B-B, C-C, Plan Nr. 201, M 1:100 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage Schnitt Gelände, Plan Nr. 202, M 1:250 vom 02.10.2024 (Eingang LRA 14.10.2024)
- Planunterlage Ansicht Nord, Ansicht Süd, Plan Nr. 250 M 1:100 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Planunterlage Ansicht Ost, Ansicht West, Plan Nr. 251, M 1:100 vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Übersichtsplan technische Anlagen, Plan Nr. 910, vom 13.08.2024 (Eingang LRA 22.08.2024)
- Bescheinigung Brandschutz I, Prüfsachverständiger Dipl.-Ing. (FH), M. Eng. Andreas Demant vom 17.07.2024
- Prüfbericht, SV-24-709, Version V 1.0 vom 17.07.2024
- Brandschutznachweis, 240141-0.0 des Ingenieurbüro Neumann Krex & Partner GmbH vom 08.05.2024
- Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit vom 19.06.2024
- Angaben zum Gewässerschutz vom 19.06.2024
- Angaben zum Naturschutz (und Ausgangszustandsbericht) vom 04.07.2024 (Eingang LRA 08.10.2024)
- Artenschutzrechtliches Begehungsprotokoll zur Kontrolle der Fläche auf Potenzial für geschützte Arten der Fa. GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 09.04.2024, Projekt-Nr. P240090.7029.DD1
- Ergebnis Ameisenbestimmung durch Dipl.-Geograph (Univ.) Martin Gabriel, 93192 Wald, vom 03.07.2024
- Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB), Fa. BGD ECOSAX GmbH, 01219 Dresden vom 12.06.2024
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19.06.2024
- Darlegungen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vom 19.06.2024

2. Erlöschen der BlmSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 23.10.2024 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Baurecht – im engeren Sinne –

- 3.1.3 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
- 3.1.4 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung des Brandschutzes gem. Art. 68 Abs. 6 BayBO vorzulegen.
- 3.1.5 Vor Baubeginn müssen die Grundflächen abgesteckt und die Höhenlagen festgelegt sein (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Die Einhaltung der genehmigten Grundflächen und Höhenlagen ist durch eine **Einmessbescheinigung** nachzuweisen.

Der Nachweis muss durch einen qualifizierten Sachverständigen erfolgen (z. B. Prüfsachverständiger für Vermessung, staatl. Vermessungsamt, Vermessungsingenieur, ein mit dem Bauvorhaben nicht befasster, unabhängiger Architekt).

Eine Ausfertigung der Einmessbescheinigung ist dem Landratsamt mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

- 3.1.6 Die zulässige Belastung des Baugrundes ist vom verantwortlichen Entwurfsverfasser oder Unternehmer örtlich zu überprüfen oder festzulegen. Im Zweifelsfalle ist ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.
- 3.1.7 Die erforderliche statische Berechnung mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen für alle tragenden oder aussteifenden Bauteile sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind noch zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die statischen Unterlagen geprüft bei der Baustelle vorliegen. Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung der fehlenden bautechnischen Nachweise ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.1.8 Auflagen aus den Prüfberichten 1 und 2 des Prüfingenieurs für Standsicherheit:
 - 3.1.8.1 Da Grundwasser im Baugrundgutachten nicht erkundet wurde, ist nach Nässeperioden mit Stauwasser zu rechnen, welches über Drainagen abzuleiten ist.
 - 3.1.8.2 Die vom Prüfingenieur Dipl.-Ing. Rainer Albrecht, Schürerstr. 3, 97080 Würzburg (nachfolgend „Prüfingenieur Albrecht“) vorgenommene Grüneinträge in den geprüften Unterlagen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
 - 3.1.8.3 Die Gründungssohlen sind vom Bodengutachter abzunehmen. Die Abnahmeberichte sind Prüfingenieur Albrecht vorzulegen.

- 3.1.8.4 Der Einbau von Notüberläufen an den flach geneigten Dächern ist zur Verhinderung einer Überlastung des Flachdachs vorzusehen.
- 3.1.8.5 Da Betonfestigkeitsklassen \geq C30/37 zum Einsatz kommen, ist die Baustelle in Überwachungsklasse 2 (DIN EN 13670, Tabelle 2 bzw. DIN 1045-3, Tabelle NA.1) einzustufen.
- 3.1.9 Die Bauarbeiten sind vom beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit Rainer Albrecht in statisch konstruktiver Hinsicht gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO überwachen zu lassen. Die Information zum Baufortschritt ist Prüfingenieur Albrecht rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser die Baustellenbesuche rechtzeitig planen kann.
- 3.1.10 Aufgrund des Art. 47 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 20 der VO über den Bau und Betrieb von Garagen sind 4 weitere Stellplätze / Garagen für Kraftfahrzeuge gemäß dem zum Stellplatznachweis zugehörigem Luftbild auf dem Betriebsgelände zu schaffen. Die Stellplätze / Garagen müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen und sind als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten.
- 3.1.11 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
- 3.1.12 Der Prüfsachverständige für Brandschutz hat gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO die Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises zu überwachen. Diese Bescheinigung ist spätestens mit der Nutzungsaufnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.1.13 Gem. § 16 BauVorIV i.V.m Art. 3 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO ist der Bauaufsichtsbehörde wegen der allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung der baulichen Anlagen spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme der Brandschutzbescheinigung zugrunde liegende Brandschutznachweis vorzulegen.
- Hinweis: Der Nachweis vorbeugender Brandschutz für die Erweiterung wird antragsgemäß durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz gemäß der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (BauPrüfV) gem. Art. 62 b Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau bescheinigt. Somit gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 63 BayBO als eingehalten.*
- Befreiungen:
- 3.1.14 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Fa. Rauch – Erweiterung“ der Marktgemeinde Markt Bibart wird gem. § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO bezüglich der festgesetzten max. zulässigen Wandhöhe und der überschrittenen GRZ antragsgemäß eine Befreiung erteilt.
- 3.1.15 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Fa. Rauch – Erweiterung“ der Marktgemeinde Markt Bibart wird gem. § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO bezüglich der Gebäudeeingrünung (Ziffer 6.3) antragsgemäß eine Befreiung erteilt.
- Abweichung:
- 3.1.16 Von der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 und 5 BayBO wird wegen Nichteinhaltung der Abstandsfläche jeweils zwischen den Silos 152 und 167 und dem Gebäude gem. Art. 63

Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO abgewichen. Dieser Abweichung wird antragsgemäß zugestimmt.

3.2 Immissionsschutz – allgemein –

3.2.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzugeben, welche Person,

bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BlmSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.2.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzugeben.

3.2.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.2.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme dem Landratsamt schriftlich anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.2.4. Immissionsschutzbeauftragter

Für die Gesamtanlage ist ein Betriebsbeauftragter für den Immissionsschutz i. S. v. § 53 ff. BlmSchG (Immissionsschutzbeauftragter) zu bestellen, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung sind unverzüglich der Immissionsschutzbehörde anzugeben.

Eine Abschrift der Anzeige ist dem Beauftragten auszuhändigen.

Hinweis: Die schriftliche Bestellung und die Nachweise der Fachkunde des Immissionsschutzbeauftragten der Gesamtanlage liegen der Genehmigungsbehörde aus dem Jahr 2023 bereits vor.

3.2.5 Sicherheitsleistung:

Zur Sicherstellung der Nachsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG ist als Sicherheitsleistung i. S. v. § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG

bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage

eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB) in Höhe von **612.300,00 €** zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, zu bestellen und die Bürgschaftsurkunde des Bankinstitutes im Original bei der Unterer Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch) zu hinterlegen.

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn und solange der Bürgschaftsvertrag besteht und die Bürgschaftsurkunde hinterlegt ist. Die Wirksamkeit der Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird damit vom Abschluss und vom Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrages als Sicherheitsleistung und dessen Hinterlegung beim Landratsamt abhängig gemacht.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, wenn die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BlmSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Überganges der Anlage auf einen neuen Betreiber (Betreiberwechsel) darf dieser den Betrieb ebenfalls erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den genannten Vorgaben hinterlegt hat.

Im Falle eines Betreiberwechsels erhält der bisherige Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde wieder zurück, wenn nachweislich alle bisher auf der Anlage vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden, oder wenn der neue Betreiber die Abfälle ausdrücklich übernimmt und seinerseits die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat.

Hinweis: Art und Höhe der Sicherheitsleistung kann durch spätere nachträgliche Regelung geändert werden. Insbesondere kann alternativ zur Bankbürgschaft auch ein anderes geeignetes Sicherungsmittel i. S. v. § 232 BGB (z. B. Einrichtung eines verpfändeten Rücklagenkontos oder eines offenen Treuhandkontos) festgelegt werden.

Störfallverordnung (12. BlmSchV)

Hinweise: Gemäß der in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebsweise und dem dort beschriebenen Anlagenumfang unterliegt die Anlage nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BlmSchV).

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Anlage bei Änderungen der in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebsweise oder bei Erweiterungen unter die 12. BlmSchV fallen kann. Auf die einschlägigen Anzeigepflichten wird hingewiesen (§ 15 BlmSchG, § 7 der 12. BlmSchV).

3.3 Immissionsschutz – im engeren Sinne –

- 3.3.1 Die Antragsunterlagen, das Schallgutachten (Bericht Nr. 24.14248-b01 vom 17.05.2024) und die Staubimmissionsprognose (Gutachten-Nr. L240090_1-01 vom 03.07.2024) sind Teil der Genehmigung. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat gemäß der Antragsunterlagen und den in den beiden o.g. Gutachten angesetzten Voraussetzungen/Annahmen zu erfolgen.

Luftreinhaltung

- 3.3.2 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich, sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke, aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad (bei trockener Witterung ggf. häufiger) zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 3.3.3 Abgesaugte Raumluft aus der Halle (Bearbeitungsbereich), die staubbeladen ist, ist in einer filternden Entstaubungsanlage abzureinigen.
- 3.3.4 Die Entstaubungsanlage ist so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlage in Vollast auftretenden staubhaltigen Abluftmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überbelastung durch übermäßige Beaufschlagung der Betriebsanlagen ist zu vermeiden.
- 3.3.5 Der Abscheidegrad der Entstaubungsanlagen sind so auszulegen, dass folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Nach TA Luft/ABAVwV 5.4.8.11b:

- **Gesamtstaub:** 5 mg/m³
- **Organische Stoffe, angegeben als Ges-C:** 20 mg/m³

- 3.3.6 Die unter Ziffer 3.3.5 genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 3.3.7 Der Volumenstrom der Entstaubungsanlage ist auf maximal 120.000 m³/h zu begrenzen.
- 3.3.8 Die Entstaubungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß den Herstellerangaben zu warten und zu betreiben. Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen.
- 3.3.9 Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten. Die Anzahl an Ersatzbetuchung ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 3.3.10 Die Filteranlage ist mittels Differenzdruckmessung oder einem Filterbruchwächter auf der Reingasseite zu überwachen.

- 3.3.11 Fehlermeldungen/Störungen sind sowohl mit optischen als auch akustischen Signalen im jeweiligen Leitstand anzuzeigen.
- 3.3.12 Bei einer Fehlermeldung bzw. Störung der Differenzdruckmessung oder des Filterbruchwächters ist die Anlage schnellstmöglich abzuschalten.
- 3.3.13 Bei Störungsmeldungen sind vom Bedienpersonal unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung durchzuführen.
- 3.3.14 Erst nach Behebung des Fehlers bzw. der Störung der Entstaubungsanlage ist der Weiterbetrieb zulässig.
- 3.3.15 Störungsmeldungen sowie durchgeführte Abhilfemaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.3.16 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden. Staub sowie Späne sind in Silos zu lagern
- 3.3.17 Anlieferungen von Fremdstaub sind nicht zulässig.
- 3.3.18 Die Anlage zur Restholzaufbereitung ist gekapselt auszuführen und voll umfänglich an die neue Entstaubungseinrichtung anzuschließen.
- 3.3.19 Altholz der Kategorie A III und IV darf nicht behandelt werden. Altholz der Kategorie A I und II darf nicht angenommen werden. Es darf lediglich Altholz der Kategorie A I und II behandelt werden.
- 3.3.20 Die gereinigte Abluft der Entstaubungsanlage ist über Kamin mit einer Bauhöhe von 26 m über Grund abzuführen. Dabei muss eine Mindestaustrittsströmungsgeschwindigkeit (Abluftgeschwindigkeit) von 7 m/s am Kaminaustritt vorliegen. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 3.3.21 Frühestmöglich, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messungen nachzuweisen, dass die im Abgas unter Ziffer 3.3.5 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten wird.
- 3.3.22 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.
- 3.3.23 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
 - Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.
- Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein,

dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

- Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
 - Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
 - Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
- 3.3.24 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 3.3.5 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 3.3.25 Die unter Ziffer 3.3.21 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr für Gesamtstaub und nach Ablauf von 3 Jahren für Ges-C zu wiederholen.
- Sollte Ges-C bei der Abnahmemessung nicht nachweisbar sein, so kann für Ges-C auf die wiederkehrenden Messungen verzichtet werden.
- 3.3.26 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.3.27 Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung, Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind nachfolgende Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen:
- Der Umschlag von zerkleinerten Althölzern und Spänen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
 - Die Abkipp- und Abwurfhöhen sind zu minimieren.
 - Staubförmige Emissionen sind mit Wassernebel niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Berieselung der Abfälle bei Staubaufwirbelung zu gewährleisten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.
 - Umschlagsvorgänge bei hoher Windgeschwindigkeit sind zu vermeiden.
- 3.3.28 Zur Staubminimierung ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung für den Fahrverkehr von 20 km/h festzulegen. Einfahrende LKW sind durch Schilder darauf hinzuweisen.
- Lärmschutz
- 3.3.29 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm; GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998 zu beachten.

- 3.3.30 Der Beurteilungspegel aller von der neuen Restholzaufbereitung ausgehenden Geräusche, einschließlich des Fahrverkehrs, darf an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweiligen Immissionszielwerte aus Tabelle 2 des schalltechnischen Gutachtens (Bericht Nr. 24.14248-b01 vom 17.05.2024) nicht überschreiten.
- 3.3.30 Die unter Abschnitt 4 (Bauausführung und relevante Schallquellen) des Lärmgutachtens (Bericht Nr. 24.14248-b01 vom 17.05.2024) aufgeführten Schallemissionen der Teilanlagen, insbesondere der Anlagen im Freien, müssen eingehalten bzw. dürfen nicht überschritten werden. Vor allem die in Abschnitt 4 genannten Schalldämmmaße für die verschiedenen Anlagenbauteile müssen eingehalten werden. Die Bauausführung muss entsprechend des Abschnitts 4 des Lärmgutachtens umgesetzt werden.
- 3.3.31 Es muss sichergestellt sein, dass die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge hinsichtlich des Lärmschutzes regelmäßig gewartet werden. Hierfür ist eine Wartungsanweisung zu erstellen, die auch den Lärmschutz als Prüfkriterium berücksichtigt. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen lärmemissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (entsprechend der Herstellervorgaben) vorsehen.

Hinweis: Der rechnerische und/oder messtechnische Nachweis über die Einhaltung der oben genannten Immissionsrichtwerte ist nach gesonderter Aufforderung vorzulegen.

Sonstiges

- 3.3.41 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BlmSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 3.3.42 Bei mobilen Maschinen und Geräten müssen die Motoren den Anforderungen der 28. BlmSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen.
- 3.3.43 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der Bagger, der Radlader, Förderbänder und der Brech- und Siebanlagen regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (entsprechend der Herstellerangaben) vorsehen.
- 3.3.44 Die Wartungsarbeiten an den Motoren sind im Betriebstagebuch mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Wartungsvertrag abzuschließen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.4 Abfallrecht

Allgemeines / Genehmigungsumfang

- 3.4.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nachfolgend genannte Einsatzstoffe:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung gem. AVV
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

- 3.4.2 Es dürfen nur die unter Ziffer 3.4.1 aufgeführten Abfälle angenommen, gelagert, umgeschlagen und behandelt werden. Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu verwenden.
- 3.4.3 Eine Behandlung (Zerkleinerung) ist nur für nicht gefährliche Althölzer der Kategorien A I und A II zulässig.
- 3.4.4 Die Gesamtlagerkapazität der Anlage ist auf die in den Antragsunterlagen beantragte Lagerkapazität von 20.100 t begrenzt.
- 3.4.5 Die Durchsatzleistung der Restholzaufbereitung für die stoffliche Verwertung von Altholz A I und A II in der Halle 17 ist auf die beantragte Durchsatzleistung von 40 t/h und 960 t/d begrenzt.
- 3.4.6 Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert anzugeben oder ggf. zu beantragen.
- 3.4.7 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim umgehend zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.
- 3.4.8 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zum Betriebsgelände jederzeit zu gestatten.

Bauliche und technische Anforderungen

- 3.4.9 Das Anlagengelände ist vor dem Zutritt Unbefugter ausreichend zu sichern. Es ist sicher zu stellen, dass kein Abfall unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb der Anlage abgelagert wird.
- 3.4.10 In der Anlage sind getrennte Eingangs- (in Verbindung mit ausgewiesener Lager-/Sperrfläche zur flächigen Ausbreitung bei Bedarf), Lager- und Arbeitsbereiche (Behandlungs- und Rangierflächen) einzurichten. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind.

Abfallannahme

- 3.4.11 Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Verwertung/Entsorgung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres, erfolgen kann.
- 3.4.12 Vom Altholzanlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien gemäß § 2 Nr. 4 Altholzverordnung (AltholzV) anzugeben. Ab

Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der AltholzV oder Praxisbelege zu verwenden (§ 11 Abs. 4 AltholzV).

- 3.4.13 Bei der Annahme der Altholzabfälle ist neben der Mengenermittlung eine augenscheinliche Überprüfung (z. B. auch durch automatisierte LKW-Kamera) der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Anlieferers und auf die Verunreinigung mit Störstoffen durchzuführen. Im Verdachtsfall ist dazu das Altholz möglichst flächig auszubreiten.
- 3.4.14 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.4.15 Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe (vgl. § 2 Nr. 10 AltholzV) und Fehlwürfe enthalten sind, sind diese – soweit sie die Verwertung behindern – auszusortieren.
- 3.4.16 Die Annahme und Entladung des Altholzes hat durch Personal, das über die erforderliche Sachkunde verfügt, zu erfolgen. Die Sachkunde ist durch Teilnahme an einem abfallspezifischen Lehrgang (z. B. interne Schulung durch fachkundige Mitarbeiter) nachzuweisen.

Anforderungen an den Betrieb

- 3.4.17 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Verwertung/Entsorgung der Althölzer nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerungsdauer ist auf max. ein Jahr begrenzt.
- 3.4.18 Althölzer unterschiedlicher Kategorien sind entsprechend der Zulässigkeit oder der Anforderungen an die Sortenreinheit bei der nachfolgenden Verwertung/ Entsorgung getrennt zu halten (§ 3 i.V.m. § 10 und Anhang I der AltholzV).
- 3.4.19 Bei der Lagerung von Altholz unterschiedlicher Kategorien in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Verwertung/ Entsorgung beeinträchtigen können.
- 3.4.20 Für den Fall, dass PCB-Altholz, kyanisiertes oder teerölbehandeltes Altholz in einer Anlieferung enthalten sein sollte, sind diese Althölzer untereinander und von anderen Altholzkategorien oder -sortimenten getrennt zu halten (§ 10 AltholzV).
- 3.4.21 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 3.4.22 Die verschiedenen Lagerbereiche sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.).
- 3.4.23 Folgende Einrichtungen sind vorzusehen:

- Geräte zur Reinigung der Umschlags- und Lagerbereiche,
- Sorptionsmittel in ausreichender Menge zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe (z. B. Öl aus den Behandlungsaggregaten/Maschinen),
- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden.

Die Stoffe bzw. Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

- 3.4.24 Als gefährlich eingestufte Abfälle sind auf befestigten Flächen, unter Dach oder abgedeckt oder in geschlossenen Behältern zu lagern. Sofern umweltgefährdende Stoffe aus dem Abfall austreten können, ist dieser flüssigkeitsdicht zu lagern.

Anforderungen an die Sortierung und Aufbereitung von Altholz

- 3.4.25 Sofern die Holzabfälle den Altholzkategorien gemäß § 2 Nr. 4 AltholzV vorort zugeordnet werden sollen, sind die Holzabfälle flächig auszubreiten. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Sortierfläche vorzuhalten. Auf dieser Fläche darf keine Lagerung erfolgen.
- 3.4.26 Die Zuordnung zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. Das dafür eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde ist durch Teilnahme an einem abfallspezifischen Lehrgang für Altholz nachzuweisen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Zuordnung möglich. Diese ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

Beschichtetes Altholz ist der Altholzkategorie A III zuzuordnen, sofern halogenorganische Verbindungen in den Beschichtungen enthalten sind (§ 2 Nr. 4 Buchstabe c) AltholzV) und bei Annahme des Altholzes keine Nachweise über eine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung vorhanden sind.

- 3.4.27 Gemische von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien sind gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 AltholzV der jeweils höchsten bzw. höheren Altholzkategorie zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem Gemischtholzchargen, die Hölzer unterschiedlicher Herkunft und unbekannter Zusammensetzung und Behandlung enthalten, z. B. aus kommunaler Sammlung oder dem Bau- und Abbruchbereich.
- 3.4.28 Enthält ein Altholzgemisch Altholz, welches als gefährlicher Abfall einzustufen ist, so ist das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen (§ 6 Abs. 5 AltholzV).

Anforderungen an Altholz zur nachfolgenden stofflichen Verwertung

- 3.4.29 Zur stofflichen Verwertung darf nur Altholz der Kategorie A I und A II aufbereitet werden. Sofern bei Annahme des Altholzes keine Nachweise über eine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung vorhanden bzw. halogenorganische Verbindungen in den Beschichtungen enthalten sind (§ 2 Nr. 4 Buchstabe c) AltholzV), ist beschichtetes Altholz der Altholzkategorie A III zuzuordnen.

Der Betreiber ist dazu verpflichtet die Nachweise zur Qualitätssicherung des Altholzes nach Kategorie A I bzw. A II gemäß § 6 AltholzV (Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung) sicherzustellen. Die Nachweise sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- 3.4.30 Aufbereitetes Altholz darf der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung nur zugeführt werden, wenn die Grenzwerte nach Anhang II AltholzV eingehalten sind (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AltholzV).

Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Grenzwert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach § 6 Abs. 2 AltholzV durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analyseergebnis den Grenzwert um mehr als 25 von Hundert überschreitet (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AltholzV).

- 3.4.31 Altholz zur stofflichen Verwertung ist gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang IV der AltholzV in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf die Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II zu untersuchen (Eigenüberwachung).

Die zu untersuchenden Proben sind aus der laufenden Produktion (Materialstrom) zu entnehmen (§ 6 i.V.m. Anhang IV der AltholzV).

- 3.4.32 Gemäß § 6 Abs. 6 i.V.m. Anhang IV der AltholzV hat der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage vierteljährlich die Prüfung und Untersuchung einer Charge durch eine zugelassene bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen (Fremdüberwachung).

Der Stelle für die Fremdüberwachung sind die Aufzeichnungen und Ergebnisse der Eigenüberwachung vorzulegen.

Bei Überschreitung der Grenzwerte nach Anhang II hat der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten (§ 6 Abs. 6 AltholzV).

- 3.4.33 Die Probenahme im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen (§ 6 i.V.m. Anhang IV der AltholzV).

Hinweis: Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmehrgang nachgewiesen werden. Zusätzlich zum Fachkundenachweis sollte stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erfolgen.

Abfallentsorgung

- 3.4.34 Die zur Aufbereitung oder Zwischenlagerung angenommenen Althölzer dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfälle zugelassen sind.

Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen (§ 9 AltholzV). PCB-haltiges Altholz ist nach den Vorgaben der PCB/PCT-Abfallverordnung ebenfalls einer dafür zugelassenen Beseitigungsanlage zuzuführen.

- 3.4.35 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden AVV-Schlüssen zuzuordnen:

Stoffbezeichnung gem. Antrag	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung gem. AVV	Jahresmenge ca.
Eisen	19 12 02	Eisenmetalle	3.150 t
Nichteisen	19 12 03	Nichteisenmetalle	610 t
Kunststoffe	19 12 04	Kunststoff und Gummi	200 t
Mineralien (z. B. Sand)	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	8.800 t
Gemischte Störstoffe (Metall, Kunststoff, Holz, Steine)	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Material- mischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen)	500 t

Andere, beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln, zuzuordnen. Diese und sonstige Abweichungen von vorgenannten Abfallschlüsseln sind mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abzustimmen.

- 3.4.36 Bei Abfällen, die der NachwV unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen. Für die Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gem. § 50 KrWG unterliegen, sind Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.4.37 **Gefährliche Abfälle**, die nicht verwertet werden können, sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.

Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anzudienen.

Dokumentation und Personal

- 3.4.38 Betriebsordnung

Die Betreiberin der Anlage hat für die Altholzaufbereitungsanlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist bei Änderung der Vorschriften oder des Betriebes zu aktualisieren. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorzulegen.

- 3.4.39 Betriebshandbuch

Die Betreiberin der Anlage hat für die Altholzaufbereitungsanlage ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorzulegen.

- 3.4.40 Betriebstagebuch

Die Betreiberin der Anlage hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Altholzaufbereitungsanlage ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- bei der Zuordnung zu Altholzkategorien festgestellte erhebliche Abweichungen von der Deklaration des Altholzes (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AltholzV),

- die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zur stofflichen Verwertung einschließlich der dazugehörigen Dokumentation der Probenahmen (§ 6 Abs. 1 und 6 AltholzV),
- die Anlieferungsscheine bzw. Praxisbelege (§ 11 Abs. 1 bzw. Abs. 4 AltholzV),
- Art, Menge und Altholzkategorie des verwerteten oder beseitigten Altholzes sowie – bei anderweitiger Entsorgung – Art, Menge, Altholzkategorie und Verbleib des abgegebenen Altholzes,
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Altholz haben können einschließlich der möglichen Ursachen,
- die erforderlichenfalls aufgrund der Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse (siehe vorstehender Unterpunkt) getroffenen Abhilfemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 AltholzV).

Alle vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim angeforderten zusätzlichen Angaben und Bestätigungen müssen ebenso im Betriebstagebuch dokumentiert werden.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können (§ 12 Abs. 2 AltholzV).

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

3.4.41 Jahresübersicht

Über die Daten im Betriebstagebuch ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, in der insbesondere folgende Angaben enthalten sein müssen:

- aus der Input-Dokumentation: Zusammenstellung der angenommenen Abfälle und Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Herkunft, mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Schadstoffbelastung;
- Angaben über ggf. zurückgewiesene Abfälle;
- aus der Output-Dokumentation: Zusammenstellung der in die Verwertung oder Beseitigung gebrachten Materialien, gegliedert nach AVV-Schlüssel, Verwertungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen und -orte, jeweils mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Belastungen;
- im Betrieb aussortierte bzw. angefallene Abfälle (Störstoffe, Schadstoffsenken), gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Menge und Entsorgungsweg;
- Ergebnisse der Fremdüberwachung;
- besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen).

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Sachgebiet 42 - Gewässerschutz und Abfallrecht-, in geeigneter Form (bevorzugt digital) vorzulegen.

3.4.42 Die Betreiberin der Anlage hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Fach- bzw. Sachkunde zu verfügen.

Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen, z. B. durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AltholzV).

- 3.4.43 Die Betreiberin hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ zu bestellen.
Sofern die Betreiberin als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann auf Antrag statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde benannt werden.

3.5 Bodenschutzrecht

- 3.5.1 Werden bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.5.2 Die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (§ 4 BBodSchG) sind zu berücksichtigen. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten.
Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB).

Hinweis: Die Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand: Juli 2022) ist hierbei zu beachten.

- 3.5.3 Grundsätzlich gilt für den Einbau von Recycling-Baustoffen, welche nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) hergestellt worden sind, die nach den Tabellen der Anlage 2 zur ErsatzbaustoffV zulässigen Einbauvorgaben.
Werden die Forderungen nach den §§ 19 und 20 ErsatzbaustoffV eingehalten, bedürfen Einbaumaßnahmen keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 3.5.4 Die Verwendung des Ersatzbaustoffes ist gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kopie vorzulegen.
- 3.5.5 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

3.6 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Explosionsschutz / Schutz vor Gefahrstoffen

- 3.6.1 Das Vorhandensein möglicher Gefährdungen durch Gefahrstoffe sowie Explosionsgefährdungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten (§ 19 Abs. 1 ChemG i.V.m. § 6 GefStoffV).
- 3.6.2 Bei vorhandenen Explosionsgefährdungen sind diese im Rahmen eines Explosions-schutzdokumentes zu betrachten und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen (§ 19 Abs. 1 ChemG i.V.m. § 6 Abs. 4, 9 GefStoffV).
- 3.6.3 Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaß-

nahmen regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren. Dabei sind folgende maximale Zeitabstände einzuhalten (§ 19 Abs. 1 ChemG i.V.m. § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 7 GefStoffV):

- Prüfung von Lüftungsanlagen, Warneinrichtungen sowie Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen durch eine befähigte Person.
- Prüfung von Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen wiederkehrend im Turnus von maximal 3 Jahren durch eine befähigte Person.
- Jährlich wiederkehrende Prüfung von Lüftungsanlagen, Warneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen bzw. Filteranlagen durch eine befähigte Person.

3.6.4 Die speziellen Anforderungen an Prüfungen von Arbeitsmitteln und für Prüfungen der Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen bleiben unverändert bestehen (§ 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4, 5 BetrSichV).

Arbeitsstättenrecht

3.6.5 Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen, z. B. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Feuerschutzabschlüsse, sowie raumlufttechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen (§ 18 Abs. 1 ArbSchG i.V.m. § 4 Abs. 3, § 3 a Abs. 4 ArbStättV i.V.m. § 2 SPrüfV).

3.7 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.7.1 Bei Bau und Betrieb der Anlage sind die Anforderungen der BetrSichV, TRbF und der AwSV zu beachten.
- 3.7.2 Die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. zerkleinertes Altholz), sind als medienresistente und stoffundurchlässige Flächen auszubilden.
- 3.7.3 Die Auflagen und Bedingungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

3.8 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

- 3.8.1 Für die Vorbereitung der Baumaßnahmen und während der Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu beauftragen. Die öBB ist mit einer Weisungsbefugnis auszustatten. Sie ist bereits bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes mit einzubeziehen, damit die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig und fachgerecht vor Baubeginn umgesetzt werden können. Darüber hinaus kontrolliert die öBB, ob in weiteren Bereichen Baubeschränkungen erforderlich werden.
- 3.8.2 Das Regenrückhaltebecken und der zuführende Graben im nördlichen Bereich von Fl. Nr. 1098/4, Gemarkung Markt Bibart, ist von den Baumaßnahmen bis zur Freigabe durch eine fachkundige Person (in Hinblick auf Falterarten) freizuhalten. Die fachkundige Person erteilt die Freigabe in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Bei Besiedelung durch eine geschützte Falterart sind für die Freigabe evtl. weitere

Maßnahmen erforderlich, die in Absprache mit der fachkundigen Person von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

- 3.8.3 Unnötige Lichtimmissionen sind zu vermeiden. Bei Beleuchtungsanlagen sind ausschließlich insektenfreundliche (z. B. LED-Leuchten mit nach unten gerichtetem Lichtkegel und geschlossenem Leuchtkörper) zu verwenden.
Es sollte keine dauerhafte Beleuchtung der Wege, Grünstrukturen und Grundstücke im Zeitraum von April bis Oktober (Schutz von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten) erfolgen, sofern dies im Hinblick auf die Arbeitssicherheit möglich ist.

Hinweis: Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Eingrünung und Durchgrünung des Gebietes getroffen worden. Insbesondere auf die Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.6 wird verwiesen. Diese sind, soweit keine Befreiung vorliegt, umzusetzen.

3.9 Land- und Forstwirtschaft

Hinweise: Durch das Vorhaben werden weder landwirtschaftliche Flächen und Belange, noch der Bereich Forsten berührt.

3.10 Fernwasserversorgung Franken

Hinweise: Das Vorhaben berührt keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass für die Erweiterung von Ortsnetzen im Zuge der Flächennutzungs- bzw. Bauleitplanung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008, zu achten.

Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte, hat sich der Anlagenbetreiber rechtzeitig mit dem zuständigen Fernwasserversorger in Verbindung zu setzen.

3.11 Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht (Staatl. Bauamt Ansbach)

- 3.11.1 Das Staatliche Bauamt Ansbach stimmt der Benutzung der beiden Zufahrten (südlich und nördlich) über die Staatsstraße 2253 für die Dauer der Überarbeitung des verkehrsinternen Verkehrswegkonzepts auf dem Betriebsgelände der Fa. Egger zu.
- 3.11.2 Sollte nach Anpassung der innerbetrieblichen Fahrwege in ca. 1,5 Jahren nach Erteilung dieses Genehmigungsbescheids die Benutzung der südlichen Zufahrt weiterhin erfolgen, sind folgende Auflagen zu beachten und umzusetzen:

- a) Für die verkehrssichere Anbindung (Süd) der geplanten Anlage zur Restholzaufbereitung von der Staatsstraße 2253 wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine Aufweitung/Aufstellbereich Abbiegespur nach den einschlägigen Regelwerken erforderlich
- b) Der Veranlasser/Eigentümer hat mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach vor Baubeginn eine Vereinbarung abzuschließen, die Näheres zum Bau der Aufweitung/Aufstellbereich Abbiegespur und zum Tragen der Kosten regelt. Insbesondere sind alle Kosten in Verbindung mit der Errichtung der Aufweitung/Aufstellbereich Abbiegespur sowie künftigen Unterhaltsmehraufwendungen (Ablösekosten) vom Veranlasser/Eigentümer zu tragen.

- c) Die bauliche Umsetzung aller Straßenbauarbeiten, insbesondere der Aufweitung/Aufstellbereich Abbiegespur, muss vor Inbetriebnahme der geplanten Anlage vollständig umgesetzt und vom Staatlichen Bauamt Ansbach freigegeben sein.

3.12 Denkmalschutz

- 3.12.1 Sofern bei dem Vorhaben Bodendenkmäler auftreten, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Bereich Bodendenkmalpflege Nürnberg zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 135.314,75 € festgesetzt.
Als Auslagen werden 4,25 € erhoben.

Insgesamt sind somit 135.469,00 € zu zahlen.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BlmSchG).
- 5.2. Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).
- 5.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzugeben (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BlmSchG).

- 5.6. Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BlmSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.
- 5.7. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.8. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei der Marktgemeinde Markt Bibart eingeholt.

G R Ü N D E

I.

Am 21.06.2024 beantragte die Firma EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Restholzaufbereitung in Markt Bibart auf dem Grundstück Fl. Nr. 1120, Gemarkung Markt Bibart.

Die Fa. EGGER betreibt am Standort Markt Bibart bereits eine Anlage zur Herstellung von Spanplatten.

Das bestehende Werksgelände befindet sich südöstlich von Markt Bibart, es fällt nach Norden zur Bibart hin leicht ab.

Die neu geplante Halle 17 für die Aufstellung der neuen Anlage zur Restholzaufbereitung soll östlich der bestehenden Trocknungs- und Feuerungsanlagen errichtet werden. Weiter östlich befinden sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Waldflächen.

Bisher wurde in der Spanplattenherstellung lediglich Frischholz eingesetzt. Durch die Errichtung bzw. den Betrieb der Anlage zur Restholzaufbereitung soll das Spektrum der eingesetzten Rohstoffe für die Herstellung von Spanplatten erweitert werden. Künftig sollen auch in der neuen Anlage aufbereitete Althölzer der Altholzkategorien A I und A II in die Spanplatten eingebracht werden.

Beantragt werden zusammenfassend folgende Änderungen:

- Holzlagerplatz:
Lagerkapazität für Altholz auf der Erweiterungsfläche „Fuchsau“: ca. 20.100 t
(= Gesamtlagerkapazität A I – A III - Holz)
- Restholzaufbereitung
 - o Errichtung einer neuen Halle 17 für die neue Anlage zur Restholzaufbereitung mit Kapazität der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Altholz der Klassen I und II nach AltholzV) von 40 t/h bzw. 960 t/d

- Errichtung neues Puffersilo (Nr. 152) für Fertigspan neben Halle 17
- Errichtung neues Restholz-Fertigspansilo (Nr. 158) neben Halle 17 (Späne werden zum Trockner VI gefördert)
- Errichtung neues Restholz-Staub-Silo (Nr. 167) neben Halle 17 (Staub wird als Regelbrennstoff zu Heißgaserzeugern 1 und 2 gefördert (auf Basis Genehmigung vom 24.09.2008 mit Az. 43.2-1711-I-2008-11))
- Spanplattenherstellung
Nutzung Altholz A I und A II für die mittleren Schichten der Spanplatten, statt – wie bisher – nur Frischholz.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Anlage entsteht auch eine neue gefasste Emissionsquelle (E). Diese neue E 17.01 umfasst gereinigte Abluft der neuen Anlage zur Restholzaufbereitung, welche über einen Schornstein abgeleitet wird.

Mit Bescheid vom 13.09.2024 wurde im beantragten Verfahren die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BlmSchG für die Durchführung der Erdarbeiten mit Herstellung der Gründung, sowie die Errichtung der Bauteile „Stützfundamente der Halle“, „Stahlbetongrube Prallhammer-mühle Achse 3 / J-L“ und „Stahlbetongrube Grizzly Support Achse 5 / E-H“ genehmigt.

Der Bescheid vom 13.09.2024 wurde mit einem weiteren Bescheid vom 27.11.2024 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns in Bezug auf Ziffer 1.1 – Gegenstand und Umfang der Zulassung des vorzeitigen Beginns – erweitert. Im genehmigten Umfang des vorzeitigen Beginns sind somit folgende Bauschritte bzw. -teile enthalten:

- Durchführung der Erdarbeiten mit Herstellung der Gründung
- Errichtung der Bauteile
 - Stützfundamente der Halle, Plan Nr. K2417-17/S07 bis S09
 - Fertigteil-Wandelemente
 - Stahlbetongrube Prallhammermühle, Plan Nr. 2417-17/S03
 - Stahlbetongrube Grizzly, Plan Nr. 2417-17/S01
 - Stahlbetongrube Fremdaufgabe, Plan Nr. 2417-17/S19 und S20
 - Stahlbetongrube Hammermühle PZKR, Plan Nr. K2417-17/S04-S06
 - Nebenräume Bodenplatte, Plan Nr. K2417-17/S22
 - Bodenplatte Innenbereich
 - Fundament Schaltraum, Plan Nr. K2417-17/S10
 - Fundament Restholz-Silo, Plan Nr. 2417-17/S02
- Errichtung von Komponenten der Anlagentechnik für die betroffenen Bauteile

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

Intern

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz
- SG 42, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- SG 42, Abfallrecht
- SG 43.1, Staatliche Bauverwaltung
- SG 44, Hochbau -Bautechnik-
- SG 41, Untere Naturschutzbehörde

Extern

- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Staatliches Bauamt, Ansbach

- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neustadt a.d.Aisch, Bereich Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Uffenheim, Bereich Landwirtschaft
- Fernwasserversorgung Franken
- Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg (BodenDenkmalpflege)
- Marktgemeinde Markt Bibart

Die Fa. EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH wurde vor Erlass dieses Bescheides gehört (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG).

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungsbedürftigkeit, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang 1 zur 4.BlmSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

*Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag,
vgl. Ziff. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV*

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, vgl. Ziff. 8.1.1.3, Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.4, Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, vgl. Ziff. 8.12.2, Anhang 1 der 4. BlmSchV

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Das Genehmigungserfordernis für die vorgesehene Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage genehmigungspflichtig, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen).

Die Genehmigung wäre grundsätzlich im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) zu erteilen, da die Gesamtanlage (Anlage zur Herstellung von Spanplatten; Ziff. 6.3.1) in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV.

Vorliegend wurde vom Träger des Vorhabens jedoch ein Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens, sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Beurteilung, ob nachteilige Auswirkungen erheblich sind, hängt in erster Linie von deren Gewicht und Ausmaß ab. Die Auswirkungen können anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere der Staubimmissionsprognose, sowie anhand des schalltechnischen Gutachtens bewertet werden. Es ist zudem auf die Vorbelastung des Einwirkungsbereichs abzustellen.

Zu besorgen sind erheblich nachteilige Auswirkungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG vor allem dann nicht, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Diese genannten Maßnahmen können sowohl bauliche Komponenten als auch organisatorische Vorsehungen umfassen, wie den Einbau neuer Filteranlagen oder angepasste Betriebskonzepte. Es ist wichtig, dass die Planungen so gestaltet sind, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder andere Schutzgüter vermeiden. Der Begriff „ausgeschlossen“ bedeutet nicht absolute Sicherheit, sondern dass die Maßnahmen so wirksam sind, dass nach praktischer Vernunft keine signifikanten negativen Effekte zu erwarten sind.

Die mit der neuen Anlage zur Restholzaufbereitung geschaffene Emissionsquelle E 17.01 erzeugt einen zusätzlichen Luftvolumenstrom, welcher über den neuen Schornstein aus der Anlage in die Umgebung abgeführt werden soll. Der Volumenstrom liegt laut den Antragsunterlagen bei 120.000 Nm³/h und wird per Auflage Ziffer 3.3.7 auf diese Menge begrenzt.

Die Kaminhöhe (E 17.01) für die neue RC-Anlage beträgt 26 m über Grund. Damit ist sichergestellt, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung erfolgt.

Bei der Altholzlagerung vor Aufbereitung in der Anlage zur Restholzaufbereitung handelt es sich größtenteils um diffuse Emissionsquellen. Es werden hierbei unwesentlich neue luftseitige Staubeinträge erwartet, die über den genehmigten Bestand hinaus gehen, da die Flächen weiterhin mit Holz bestückt sein werden und Vorkehrungen gemäß TA Luft zur Staubminderung im laufenden Betrieb getroffen werden.

Der Fahrverkehr wird sich kaum erhöhen, da mit dem beantragten Vorhaben die produzierten Altholz-Späne (zukünftig max. 60% Rohstoffanteil in den produzierten Spanplatten) den Frischholz-Anteil (von bisher 100 % zu zukünftig ca. 40% Rohstoff-

anteil in den produzierten Spanplatten) ersetzen, eine Erhöhung der Produktionskapazität erfolgt nicht. Die geringfügig erhöhten Staubeinträge sind in der erweiterten Holzlagerfläche und den dort nötigen Materialumschlägen zu begründen.

Die Verwendung von Altholz Al und All in der Spanplattenproduktion hat zudem keine (erheblich) nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG, da keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind. Auch die TA Luft unterscheidet nicht zwischen dem Einbringen von Frisch- und Altholz; anzusetzende Immissionsgrenzwerte bleiben unverändert.

Bei einem Volumenstrom von 120.000 Nm³/h und einer angestrebten maximalen Staublast von 5 mg/m³ ergibt sich ein Massenstrom von 0,6 kg/h für die neue Emissionsquelle E 17.01. Die Vorbelastung durch die bestehende Anlage kommt auf einen Emissionsstrom von 7,91 kg/h. Der Status Quo erhöht sich mit den 0,6 kg/h damit um knapp 7,6 % auf 8,51 kg/h.

Hinsichtlich Lärm geht aus der schalltechnischen Untersuchung der Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.08.2024 hervor, dass die Zielwerte [dB(A)] zur Tag- und Nachtzeit an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die geplante Anlage zur Restholzaufbereitung lässt sich somit aus schalltechnischer Sicht in die Gesamtsituation einfügen; die von der Gesamtanlage am Standort an den Immissionsorten einwirkenden Geräusche werden nicht verändert.

Nach Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens – insbesondere auch im Verhältnis zum derzeitigen Anlagenbetrieb – können diese (noch) als gering eingestuft werden.

Die Genehmigung war deshalb im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da durch die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind und der Träger des Vorhabens dieses Verfahren beantragt hat (§ 16 Abs. 2 BlmSchG).

Für zukünftige Vorhaben wird darauf hingewiesen, dass die geringen Auswirkungen sich durch mehrere Änderungen der Gesamtanlage durchaus summieren und damit erheblich sein können. Eine sogenannte „Salamitaktik“, ein Vorhaben in mehrere Teile aufzuspalten, um hierdurch die Einhaltung von Umweltstandards zu unterlaufen bzw. erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu generieren wird u. a. von Seiten des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abgelehnt.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BlmSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI, S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Für die Lärmbeurteilung wurde ein schalltechnisches Gutachten mit der Bericht Nr. 24.14248-b01 vom 17.05.2024 (IBAS Ingenieursgesellschaft mbH) erstellt, um die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft zu belegen.

Schalltechnische Lärmbeurteilung – Bericht Nr. 24.14248-b01 vom 17.05.2024

Es wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, anhand derer nachgewiesen wird, dass die schalltechnischen Vorgaben an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden.

Die Immissionsorte sind im Genehmigungsbescheid wie folgt näher bezeichnet:

- IO 1: Bürogebäude, Flur-Nr. 1119
- IO 1a: Wohngebäude, Flur-Nr. 1098/2
- IO 2: Wohngebäude, Flur-Nr. 1119/1
- IO 3: Wohngebäude, Flur-Nr. 1122
- IO 4: Rand des allgemeinen Wohngebietes in Markt Bibart

IO 5: Rand des allgemeinen Wohngebietes in Oberlaimbach

IO 6: Rand des allgemeinen Wohngebietes in Hohlweiler

Das Lärmgutachten ist plausibel und die Ergebnisse in Tabelle 6 zeigen, dass die Zielwerte zur Tag- und Nachtzeit an allen Immissionsorten eingehalten werden. Somit ist das Vorhaben mit der Nachbarschaft verträglich.

Als Voraussetzung gilt, dass die unter Abschnitt 4 (Bauausführung und relevante Schallquellen) des Lärmgutachtens (Bericht Nr. 24.14248-b01 vom 17.05.2024) aufgeführten Schallemissionen der Teilanlagen, insbesondere der Anlagen im Freien, eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

b) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 18.08.2021 (GMBL. Nr. 48 - 54) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Staubimmissionsprognose - Gutachten-Nr. L240090 1-01 vom 03.07.2024

Es wurden sowohl die gefassten Emissionsquellen wie auch die diffusen Emissionsquellen (Transportvorgänge, Umschlagprozesse und Lagerung) für die Ausbreitungsberechnung und Immissionsprognose angesetzt. Dabei wurden jedoch folgende Emissionsminderungsmaßnahmen bereits für die Prognose berücksichtigt:

- Durchgängig befestigte Fahrwege und Lagerflächen,
- regelmäßige Reinigung der Fahrwege,
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf max. 20 km/h,
- Aufbereitung in geschlossenen Hallen,
- geschlossene Lagerung der Altholzspäne in Silos.

Die Betriebszeiten wurden für das ganze Jahr berücksichtigt, obwohl die Anlage ca. 7.500 h/a betrieben wird. In der übrigen Zeit finden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten statt.

Der Lieferverkehr mit Be- und Entladung und andere staubemittierende Tätigkeiten sind ebenfalls bei den Berechnungen eingegangen.

Das Gutachten ist plausibel und die Ergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass die Immissionswerte der TA Luft für das Jahresmittel eingehalten werden.

Die mit 35 Tagen pro Jahr zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ wird auch inklusive der Vorbelastung eingehalten.

Mit dem Bau der Anlage wird eine neue gefasste Emissionsquelle E 17.01 errichtet, welche gereinigte Abluft der neuen Restholzaufbereitungsanlage ableitet. Für den Schornstein liegt eine Höhenberechnung vor – die Kaminhöhe beträgt 26 m über Grund.

Aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis geht ein BVT-assozierter Grenzwert von 3 mg/Nm³ bis 10 mg/Nm³ und aus der Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV von 10 mg/m³ hervor. Die Fa. Egger strebt an, einen Staubwert von 5 mg/m³ nicht zu überschreiten. Damit entfällt eine kontinuierliche Messverpflichtung. Gemäß Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV ist Gesamtstaub halbjährlich zu messen.

Darüber hinaus bestimmt die Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV ebenso einen Grenzwert für Gesamt-C von 20 mg/m³. Laut den Angaben in den Antragsunterlagen seien Anforderungen an Gesamtkohlenstoff hier jedoch nicht notwendig, da weder geruchsintensive Stoffe vorhanden sind, noch eine thermische Behandlung erfolgt.

Da Unklarheit darüber besteht, welche Temperaturen tatsächlich bei der Zerkleinerung des Holzes entstehen und welche Auswirkungen diese zeigen, wird – wie nach der ABA-VwV gefordert – für Gesamt-C der Grenzwert von 20 mg/m³ zunächst angesetzt. Nach Inbetriebnahme soll hierfür dann eine Abnahmemessung erfolgen. Sollte Gesamt-C bei der ersten Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlage nicht nachweisbar sein, so kann auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden. Andernfalls ist Gesamt-C wiederkehrend alle 3 Jahre zu messen.

Tabelle 2: Emissionsquelle E 17.01 [Nr. 4 des Antrags]

Emissi-ons-quelle	Aufstellungs-ort	Luftvolumenstrom [Nm ³ /h]	Emissi-ons-grenz-wert
E 17.01	Anlage zur Restholzaufbereitung	341.000 Absaugvolumen wovon nur 120.000 über den neuen Schornstein in die Umgebung abgeführt werden; die übrige, über besonders geeignete Arbeitsplatzluftfilter gereinigte Luft, soll in Halle 17 zurückgeführt werden	Holzstaub 5 mg/m ³

Der Emissionsmassenstrom der Anlage für Gesamtstaub liegt mit einem Grenzwert von 5 mg/m³ bei 0,6 kg/h für die neue Emissionsquelle E 17.01 der Restholzaufbereitung. Somit liegt man allein für die Restholzaufbereitung unter dem Bagatellmassenstrom von 1 kg/h. Durch die Restholzaufbereitungsanlage werden ca. 7,6 % zusätzliche Staubemissionen im Vergleich zum Bestand emittiert.

Der Volumenstrom ist auf maximal 120.000 m³/h zu begrenzen, damit kein höherer Massenstrom emittiert wird.

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherstellung (Az.: C(2015) 8062).

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BlmSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BlmSchV).

Nachsorgepflichten (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)

Die Forderung einer Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG.

Demnach soll vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG (Anlagen nach Ziffer 8 des Anhangs zur 4. BlmSchV, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen i. S. d. KrW-/AbfG liegt sowie Anlagen, die als Teil oder Nebeneinrichtung einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage diese Voraussetzungen erfüllen) zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BlmSchG eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

Bei der Restholzaufbereitungsanlage der Fa. Egger handelt es sich um eine solche genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlage.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich

- a) nach den prognostizierten Entsorgungskosten der maximal durch die Genehmigung zugelassenen Abfalllagerungen, soweit die Abfälle keinen positiven Marktwert aufweisen,
- b) nach den Kosten notwendiger Sicherungsmaßnahmen bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes, sowie
- c) nach den Kosten für Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Für die Festlegung einer Sicherheitsleistung werden nachstehende Entsorgungskosten festgesetzt:

Abfallbezeichnung // Abfallschlüssel	Max. Lagermenge	Entsorgungs- kosten	Sicherheitsleistung
Altholz (siehe Einsatzstoff-AVV-Nrn.)	20.100 t	30,00 €/t	603.000,00 €
Kunststoffe 19 12 04	20 t	270,00 €/t	5.400,00 €
Mineralien (z. B. Sand) 19 12 09	20 t	50,00 €/t	1.000,00 €
Gemischte Störstoffe 19 12 12	20 t	145,00 €/t	2.900,00 €
			612.300,00 €

Da grundsätzlich nur A I- und A II-Holz für die Restholzaufbereitung eingekauft wird, fällt A III-Holz nur ggf. als „Fehlwurf“ in den Anlieferungen und somit in geringfügiger Menge an. Entsorgungskosten für A III-Holz wurden deshalb nicht separat einberechnet. Für Eisen und Nichteisen wird ein positiver Marktwert angesetzt.

Unter Berücksichtigung der Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von **612.300,00 €**.

Baurecht

Die Grundstücke Fl. Nr. 1098/4 und 1120, Gemarkung Markt Bibart, liegen im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne „Fuchsau“ und „Industriegebiet Fa. Rauch – Erweiterung“ der Marktgemeinde Markt Bibart, hieraus ergibt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Als Art der baulichen Nutzung sind ein Gewerbegebiet (GE) und ein Industriegebiet (GI) festgesetzt.

Für das geplante Vorhaben ist aufgrund der Lage der Bebauungsplan „Industriegebiet Fa. Rauch – Erweiterung“ einschlägig (§ 30 BauGB).

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist das geplante Vorhaben zulässig.

Dem Antragsteller können die im Bescheidtenor ausgesprochene Befreiungen

- Festsetzung der maximalen zulässigen Wand- bzw. Firsthöhe über festgelegten Geländeniveau 315,00 ü NN; WH/FH max. 25,0 m (Überschreitung um 3,985 m)
- Maß der baulichen Nutzung 0,8 GRZ (Überschreitung um 0,07)
- Eingrünung an Gebäuden (Ziffer 6.3 im Bebauungsplan) mit 6 m breiten Gehölzstreifen erforderlich bei h > 7 m und l > 20 m (keine Eingrünung der Gebäude möglich)

unter Würdigung der nachbarlichen Interessen erteilt werden, da sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die im Bescheidtenor ausgesprochene Abweichung

- Überlagerung der Abstandsfläche jeweils zwischen Silo 152 und Silo 167 und dem Gebäude der Restholzaufbereitung

kann gewährt werden, da sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen ebenfalls mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen entspricht das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Verfahren zu prüfen waren, so dass die Baugenehmigung gem. Art. 68 BayBO unbeschadet der privaten Rechte Dritter zu erteilen war.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BlmSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Rodung, Ersatzaufforstung

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Restholzaufbereitung wird laut den Antragsunterlagen keine Rodung notwendig. Im Zuge der Anlagengenehmigung wird demnach keine Rodungserlaubnis benötigt und erteilt.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Wie unter der Rubrik „Baurecht“ ausgeführt, erfolgte für die beplante Fläche in der Vergangenheit ein Bauleitplanverfahren (Industriegebiet Fa. Rauch – Erweiterung) mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen. Die Fläche ist im Arten- und Biotopschutzprogramm noch als überregional bedeutsam für den Naturschutz dargestellt, die kartierte Waldfläche wurde bereits vor Jahren gerodet und entspricht nicht mehr der

alten Kartierung. Im Jahr 2012 wurde die Fläche zudem aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Im Bebauungsplanverfahren wurde auch der Artenschutz bereits mitgeprüft; jedoch für die damals bestandene Waldfläche. Da die Rodung zwischenzeitlich durchgeführt wurde und es zu keiner Bebauung kam, konnten sich neue Lebensräume einstellen (insbesondere wasserführende Kleingewässer, Offenland), die nicht von der artenschutzrechtlichen Prüfung abgedeckt sind.

Bei einer auf dieser Fläche durchgeföhrten Übersichtsbegehung konnten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine nähere Überprüfung durchgeführt werden musste. Diese nähere Überprüfung ergab dann jedoch, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Ausgenommen hiervon ist das Regenrückhaltebecken sowie der zuführende Graben. Hier können potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten hinsichtlich zweier Falterarten (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) noch nicht ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung von Auflagen im Bescheid war dementsprechend notwendig.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, AwSV

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Es sollen Lagerflächen mit einer Größe von insg. ca. 30.000 qm neu errichtet werden. Auf den Flächen soll zum Teil Altholz der Kategorie A I bis A III gelagert werden. Gemäß der Altholzverordnung wird Altholz in 4 Kategorien von A I bis A IV nach zunehmenden Fremdstoff- bzw. Schadstoffgehalt eingeteilt. Wirklich gewässerrelevante Schadstoffe in nicht unerheblichen Mengen sind aber nur bei Altholz der Kategorie A IV zu erwarten, was auf der Freifläche nicht gelagert werden soll. Zerkleinertes Altholz ist jedoch aufgrund der vergrößerten Oberfläche als „allgemein wassergefährdend“ einzustufen. An die Lagerfläche sind daher Anforderungen hinsichtlich Dichtheit (i.d.R. wasserundurchlässig) zu stellen. Eine Eignungsfeststellung ist gemäß § 41 Satz 1 Nr. 3 AwSV nicht erforderlich.

Auf den befestigten Flächen fällt Abwasser in Form von Niederschlagswasser an. Das gesammelte Niederschlagswasser soll über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken dem angrenzenden Graben zugeführt werden. Da die angeschlossenen Flächen größer 1.000 m² und das gesammelte Niederschlagswasser belastet ist, ist für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein Entwurf liegt dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bereits vor, die fachliche Stellungnahme/Begleitung übernimmt das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Die Wasserversorgung kann durch den bereits vorhandenen Anschluss (Betrieb angrenzend) sichergestellt werden.

Eine weitere Lagerung (neben der Altholzlagerung) bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut Planunterlagen nicht beabsichtigt.

Denkmalschutz – Bodendenkmalpflege

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht (Staatl. Bauamt Ansbach)

Die bauliche Anlage an der freien Strecke der Staatsstraße 2253 bei Markt Bibart soll in einem Abstand von > 40,00 m vom Fahrbahnrand erweitert werden.

Das beplante Grundstück ist über zwei Zufahrten an die Staatsstraße angeschlossen. Es liegt in einem durch einen Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebiet. An der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Firma Rauch – Erweiterung“ der Marktgemeinde Markt Bibart von 08/2012 und am „Wasserrechtsverfahren zur Niederschlagswasserbeseitigung der Werkserweiterung“ von 2012 wurde das Staatliche Bauamt Ansbach beteiligt. Somit war das Bauvorhaben straßenrechtlich nach Art. 23 Abs. 3 BayStrWG zu beurteilen.

Laut Angaben der Fa. Egger wird im aktuellen und nahen zukünftigen Anlagenbetrieb als Einfahrt sowohl die südliche als auch nördliche Zufahrt von der Staatsstraße St 2253 auf das Werksgelände genutzt. Ausfahrt ist allerdings nur die nördliche Zufahrt.

In Zukunft soll jedoch das werksinterne Verkehrswegekonzept dahin angepasst werden, dass dann nur die nördliche Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) genutzt wird. Die Anpassung der innerbetrieblichen Fahrwege wird in ca. 1,5 Jahren umgesetzt und die beschriebene Zu- und Ausfahrtregelung bis dahin befristet erhalten bleiben.

Die nördliche Zufahrt verfügt über eine Abbiegespur im Zuge der Staatsstraße 2253. Im Falle der alleinigen Beibehaltung der nördlichen Zufahrt für die Zu- und Abfahrt zur/von der geplanten Anlage, werden durch das Staatliche Bauamt keine Einwände erhoben.

Sollte allerdings – auch nach Überarbeitung des Verkehrswegekonzeptes in ca. 1,5 Jahren – weiterhin eine Nutzung der südlichen Zufahrt erfolgen, sind die im Bescheid unter Ziffer 3.10.2 genannten Auflagen zu beachten und umzusetzen.

Zustimmung nach dem Flurbereinigungsrecht

Im Planungszeitraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant, noch anhängig. Eine Zustimmung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG ist somit nicht erforderlich.

4. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UPG aufgeführt und folglich nicht prüf- oder vorprüfpflichtig nach dem UPG.

5. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BlmSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 b BlmSchG anzugeben, welche Person die Pflichten nach dem BlmSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG).

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten für die Gesamtanlage ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 31 Anhang I der 5. BlmSchV.

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG).

6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BlmSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungs-voraussetzungen sicherzustellen.

7. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BlmSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8. Messungen

Die geforderten einmaligen und wiederkehrenden Messungen werden auf § 28 BlmSchG gestützt.

Die kontinuierlichen Messungen beruhen auf § 29 BlmSchG.

9. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29 a BlmSchG gestützt.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) 118.750,00 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 3.000,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere 400,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz). Für die Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt kommen weitere 330,00 € hinzu.

Die auf 75 % verminderde Baugenehmigungsgebühr beträgt 12.984,75 € gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 135.464,75 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 4,25 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit 135.469,00 € und sind anhand beiliegender Kostenrechnung zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Gessler
Regierungsrat

